

FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung

| | | |
|------|--|---|
| I. | Welchen Zweck hat die Teststrategie?..... | 1 |
| II. | Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen? | 1 |
| III. | Wie sind die Eltern in die Teststrategie einbezogen | 2 |
| IV. | Wie sind die Beschäftigten in die Teststrategie einbezogen? | 5 |
| V. | Umgang mit Covis-19 Symptomen und einem positiven Selbsttest | 7 |

I. Welchen Zweck hat die Teststrategie?

Mecklenburg-Vorpommern begleitet die Kindertagesförderung mit dem Einsatz von einer Teststrategie. Dadurch sollen COVID-19 Infektionen möglichst frühzeitig erkannt werden. Das Risiko einer Ansteckung in den Gemeinschaftseinrichtungen kann damit für die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen, die Kinder und die Familien deutlich reduziert werden.

II. Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen?

Die wichtigste Maßnahme, um den Eintrag von Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesförderung zu reduzieren ist, dass kranke bzw. symptomatische Kinder nicht in die Einrichtung kommen bzw. COVID-verdächtige Symptome möglichst gezielt mit sicheren Diagnostikmethode abgeklärt werden. Die Mehrheit der Kinder entwickelt Symptome (siehe Corona-KiTa-Studie), sodass ein symptombasiertes Vorgehen ein wichtiger Baustein zur Prävention in der Kindertagesförderung ist.

Die regelmäßige Testung von gesunden Kindern ist im Vorschulalter aufgrund der Art der korrekten Probenentnahme eine Herausforderung und insbesondere für das Krippenalter mit erheblichem Stress für die Kinder verbunden. Zudem ist die Sensitivität (Empfindlichkeit) dieser Tests nicht vergleichbar mit den PCR-Testungen. Auch die so genannten Lollitests, mit denen Proben im Mund gewonnen werden können, sind derzeit noch nicht durch das BfArM zur Selbstanwendung für Laien zugelassen. Flächendeckende Antigen-Schnelltestungen für alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind deshalb nicht Teil der Teststrategie in Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen widerspiegelt. **Die meisten Corona-Ausbrüche finden in der Häuslichkeit statt. Hier sind alle Familienmitglieder in das Infektionsgeschehen einbezogen.**

Deshalb wurde gezielt die qualitativ hochwertige Testung für symptomatische Kinder seit dem 12.04.2021 ausgeweitet. Kinder in der Kindertagesförderung werden seitens der Haus- oder Kinderarztpraxis mittels eines qualifizierten Tests getestet, wenn Sie COVID-19 Symptome (z. B. Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kopf- oder Gliederschmerzen, Durchfall oder Erbrechen) aufweisen. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf

Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz aller Kinder, ihrer Familien und der Beschäftigten in den Einrichtungen geleistet.

Weitere Informationen zur symptomatischen PCR-Testungen bei Kindern in der Kindertagesförderung finden sich in der „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ <https://t1p.de/ocwk> sowie in den „Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen“ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage_3_FAQ_KiTa_Corona_18-02-2021.pdf

Kinder, die den Hort besuchen, werden entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder im Rahmen der Notbetreuung getestet auch ohne Vorliegen von Symptomen getestet.

III. Wie sind die Eltern in die Teststrategie einbezogen

1) Wo und warum werden Eltern in die Teststrategie für KiTas einbezogen?

Die regionalen Inzidenzen haben sich in den letzten Tagen erfreulicherweise in vielen Regionen des Landes positiv entwickelt. Dort, wo die Inzidenzen immer noch über 100 aber unter 165 liegen, soll trotzdem ein Regelbetrieb ermöglicht werden. Um einen zusätzlichen Schutz zu ermöglichen sollen die Eltern, die die Kindertagesförderung für Kinder vor dem Schuleintritt nutzen wollen, flächendeckend zweimal in der Woche getestet werden. Das bringt für die Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegepersonen zusätzliche Sicherheit und erspart den Kindern vor dem Schuleintritt den Stress einer Testung. Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden dagegen selbst im Rahmen des Schulbesuches getestet.

2) Wie soll das funktionieren?

Verpflichtet werden Eltern, die ihre Kinder in die Krippen, Kindergärten oder Kindertagespflegestellen geben wollen. Ausreichend ist, wenn **ein Elternteil** aus dem Haushalt (bei Kindern im Wechselmodell aus den Haushalten) die Testpflicht erfüllt. Das bedeutet, dass bei einer **zweimaligen Testpflicht pro Woche** die Verpflichtung auf beide Elternteile aufgeteilt werden kann. Es wird jedoch empfohlen, dass sich ein Elternteil zweimal in der Woche testet.

3) Wie oft müssen sich die Eltern testen oder testen lassen?

Die Testung ist verpflichtend an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche. Wird die Kindertagesförderung nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen, reicht eine Testung aus. Natürlich wäre es sinnvoll, wenn gleich zu Beginn der Woche ein negatives Testergebnis in der KiTa vorgelegt würde. Das ist aber nicht zwingend. Genauso kann beispielweise am Dienstag der erste negative Test vorgelegt werden und dann der nächste Test im Abstand von mindestens zwei Tagen am Donnerstag oder Freitag.

4) Wie kann die Testverpflichtung der Eltern erfüllt werden?

Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch Vorlage einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;

- einer Selbsterklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest **oder**
- einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein.

5) In welcher Stufe sollen die Elterntestungen umgesetzt werden?

Die Elterntestungen sollen als zusätzliche Sicherheit in den Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt werden, in denen am 12. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz **über** dem Wert von 100 liegt. Sie gilt damit in Stufe 3 und 4 des KiTa-Stufenplans und greift auch, wenn ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz 3 Tage in Folge über den Wert von 100 steigt ab dem übernächsten Tag. Sie bleibt in Kraft bis die 7-Tage-Inzidenz 5 Werktage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt.

6) Wo liegt der Vorteil in der Bekämpfung der Pandemie?

Nach allen Zahlen und Fakten, die für Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, nehmen Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen (wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) am SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen teil, sind aber selbst keine Treiber der Pandemie.

Epidemiologisch folgen die Infektionen bei Kindern dem Infektionsgeschehen bei Erwachsenen, sie gehen ihm nicht voraus. Testungen bei den Eltern können damit frühzeitiger und mit höherer Zuverlässigkeit einen Schutz bieten als Testungen bei Kindern (50% fehlerhaft). Testungen für Kleinkinder sind derzeit nur sehr eingeschränkt verfügbar oder haben nur sogenannte Sonderzulassungen mit eingeschränktem Prüfstatus durch das BfArM und das Paul-Ehrlich-Institut. Testungen bei Erwachsenen können sich auf die vorhandene Infrastruktur in Testzentren und auch auf die in den Betrieben verfügbaren Tests abstützen. Ganz nebenbei entsteht ein zusätzlicher Anreiz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich testen zu lassen. Die in den letzten Tagen verstärkt auch in Betrieben auftretenden Ausbrüche können wirksamer bekämpft werden.

7) Welchen Vorteil haben die Kinder?

Die Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter stellt für sie eine enorme Belastung dar. Diesen Stress können ihnen die Eltern abnehmen. Schnupfnasen und andere symptomatische Kinder sollen allerdings weiter über eine Arztpraxis getestet werden. Die sehr zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Testungen in diesem Bereich haben einen effektiven Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus bewirkt.

8) Welchen Vorteil haben die Eltern?

Eltern können die Kindertagesförderung für Kinder vorm Schuleintritt ohne die Einschränkungen der Notbetreuung in Anspruch nehmen. Auch für sie selbst und für ihre Familien bieten die Testungen einen zusätzlichen Schutz.

9) Welchen Vorteil haben die Kitas und Kindertagespflegepersonen?

Wenn die Eltern zu regelmäßigen Testungen verpflichtet werden, bietet das auch im Vergleich zur Testung der Kinder einen zusätzlichen Schutz. Zudem werden Diskussionen an der Kita-Pforte um die Frage nach der Berechtigung für eine Notbetreuung vermieden. Der simple Nachweis der Testung ist ausreichend.

10) Warum sind die Eltern von Hortkindern nicht in die Teststrategie einbezogen?

Kinder, die den Hort besuchen, müssen sich im Rahmen des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung der Schule testen, sodass eine zusätzliche Testung der Eltern für den Besuch des Hortes nicht erforderlich ist.

11) Sind Testungen für alle Eltern erreichbar?

Derzeit arbeiten rund 380 Schnelltesteinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Infrastruktur wächst stetig und wird im Land weiter ausgebaut. Nach [§ 5 Absatz 1 Satz 2 der TestV](#) können Bürgertestungen im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

Nach [§ 5 der Corona-ArbSchV](#) müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten zwei Tests pro Woche zur Verfügung stellen. Erfahrungsgemäß haben alle Arbeitgeber ein Interesse daran, den Kindern ihrer Beschäftigten die Kindertagesförderung zu ermöglichen. Bescheinigungen zur Vorlage bei der KiTa über negative Testungen im Betrieb liegen also in ihrem und im Interesse der Eltern.

Wer all diese Möglichkeiten nicht realisieren kann, kann den Nachweis auch durch eine Selbsterklärung über eine negative Testung auf der Grundlage eines handelsüblichen Selbsttests erbringen. Zudem reicht es aus, wenn ein Elternteil im Hausstand den Test durchführt. Die Last kann also, soweit wie möglich, geteilt werden. Auch in der Schule genügt die Selbsterklärung.

12) Warum reicht die Testung bei einem Elternteil oder Personensorgeberechtigten aus?

Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Kontakten innerhalb eines Haushaltes Infektionen vermieden werden können, ist nach dem Auftreten insbesondere der Virusmutation B 1.1.7. sehr gering. Um eine Infektion innerhalb eines Haushaltes zu entdecken, reicht deshalb die Testung einer Person in diesem Haushalt im Regelfall aus. Um das Verfahren insgesamt zu erleichtern, reicht es auch bei Kindern, die in mehreren Haushalten leben aus, wenn sich ein Elternteil dieser Haushalte regelmäßig testet.

13) Gibt es Ausnahme von der Testpflicht der Eltern?

Ja. Wenn beide Elternteile vollständig geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, können die Kinder die Krippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflegestelle ohne Test der Eltern besuchen. Bei alleinerziehenden Eltern greift die Ausnahme, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Bei Kindern, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, tritt an die Stelle der Eltern eine Betreuungsperson.

14) Besteht die Testpflicht der Eltern auch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100?

Nein. Die Testpflicht besteht nur während der Schutzphase. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 und unter 100 in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die KiTa gelegen ist, dürfen die Eltern die KiTa grundsätzlich nicht betreten. Eine Ausnahme kann die KiTa jedoch für getestete oder von der Testpflicht ausgenommene Eltern regeln. Nähere Informationen hierzu finden sich in den KiTa-Stufen-Hygienehinweisen <https://t1p.de/568o>.

IV. Wie sind die Beschäftigten in der Kindertagesförderung in die Teststrategie einbezogen?

15) Muss ich mich als Beschäftigte oder Beschäftigter in der Kindertagesförderung testen/ testen lassen?

Ja. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sind ab dem 3. Mai 2021 verpflichtet, sich zweimal in der Woche zu testen oder testen zu lassen. Ausgenommen sind vollständig geimpfte Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

Die Testpflicht greift für alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die die Einrichtung in der Woche betreten und für Kindertagespflegepersonen, die in der Woche Kinder fördern. Wenn sich die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen nicht entsprechend testen, dürfen sie die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Kindertagespflegepersonen die der Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen keine Kinder fördern.

Seitens des Landes werden den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen hierfür über die Landkreise und kreisfreien Städte kostenlos Selbsttests zur Verfügung gestellt.

16) Warum besteht eine Testpflicht für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung?

Die Testpflicht für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektions-herden. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen spielen hinsichtlich der Unterbrechung der Infektionskette eine herausgehobene Rolle für den Infektionsschutz in den Kindertageseinrichtungen und in der Allgemeinheit, da sie aufgrund der Vielzahl von Personenkontakten sowie der räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in der Kindertagesförderung ein höheres Potential aufweisen, bei Ansteckung leicht eine größere Gruppe von Kindern und mittelbar auch deren Familienghörigen zu infizieren. Die Testpflicht ergänzt somit die Testverpflichtung für die Beschäftigten in der Schule nach § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG.

17) Wie kann die Testpflicht für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung erfüllt werden?

Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

- a) einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) einen zugelassenen Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder
- c) einen PCR-Test.

Es muss sich um einen anerkannten Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handeln. Dies sind entsprechend § 28b Absatz 9 Satz 1 IfSG in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

18) Ist eine Dokumentation der durchgeführten Tests bei den Beschäftigten in der Kindertagesförderung erforderlich?

Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen

Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

Eine darüberhinausgehende Dokumentation ist nicht erforderlich.

19) Ist vorgeschrieben, an welchen Tagen sich die Beschäftigten in der Kindertagesförderung testen müssen?

Nein. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Testung an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche durchzuführen.

20) Greift die Testpflicht auch für Praktikantinnen und Praktikanten in den Kindertageseinrichtungen?

Ja. Die Testpflicht greift für alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, die in der Einrichtung tätig sind und für alle Kindertagespflegepersonen, die Kinder fördern. Dies betrifft beispielsweise auch Personen, die aktuell ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung ableisten, Küchenkräfte, Hausservicepersonal und Alltagshelfende. Nicht erfasst sind Externe.

21) Warum sind vollständig geimpfte Beschäftigte in der Kindertagesförderung von der Testpflicht ausgenommen?

In der Summe ist das Risiko einer Virusübertragung bei vollständig geimpften Personen stark vermindert. Aus Public-Health-Sicht erscheint durch die Impfung das Risiko einer Virusübertragung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen.

22) Wie sicher ist ein Antigen-Schnelltest?

Die Aussagekraft der verfügbaren Antigentests liegt unter der von PCR-Tests. Das Ergebnis einer beim Hausarzt oder der Hausärztin durchgeführten PCR-Testung ist also aussagekräftiger und sicherer. Bei Symptomen ist eine diagnostische Abklärung mittels PCR-Test o. ä. Nukleinsäurenachweis erforderlich. Auch wenn der Schnell- oder Selbsttest negativ ausfällt, sind weiterhin die Hygieneempfehlungen gewissenhaft umzusetzen, da eine Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

23) Wo bekomme ich die kostenlosen Schnell- und Selbsttests?

Seitens des Landes werden kostenlose Selbsttest für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen und die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe für die Testung zweimal die Woche zur Verfügung gestellt. Zudem besteht mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit der Bürgertestung bei den Schnelltesteinrichtungen des Landes. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zu-Corona-Virus-Testzentren/>

24) Kann mein Arbeitgeber mein negatives Schnell- oder Selbsttestergebnis bestätigen?

Ja, das ist möglich, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, was auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen muss. Der Test gilt dann 24

Stunden. Bescheinigt werden dürfen Schnell- und Selbsttests. Der Nachweis muss folgende Angaben erhalten:

1. Ort und Name des Arbeitsgebers
2. Datum und Uhrzeit des Abstrichs
3. Name und Anschrift der oder des Getesteten
4. Bestätigung, dass die getestete Person im Unternehmen beschäftigt ist
5. Testergebnis
6. Art und Name des durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Tests

Eine Musterbescheinigung zur Testzertifizierung finden Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Sonstiges/Anlage%20T.pdf>

Bitte bewahren Sie das Dokument über die Testzertifizierung 4 Wochen auf, da es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist.

V. Umgang mit Covid-19 Symptomen und einem positiven Selbsttest

25) Kann ich die Kindertageseinrichtung, wenn ich COVID-19-Symptome habe und mein Selbsttest negativ ausfällt?

Nein. Personen, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einer anderen Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend. Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und als genesen gelten, dürfen die Kindertageseinrichtung wieder betreten.

26) Was muss ich tun, wenn mein Schnell- oder Selbsttest positiv ist?

In diesem Fall haben Sie umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin oder ein Testzentrum aufzusuchen, um eine PCR-Untersuchung vornehmen zu lassen. Danach bleiben Sie bis zum Ergebnis zuhause. Gemäß Quarantäneverordnung MV müssen Sie sich bei positivem Schnell- oder Selbsttest häuslich absondern. Positive Selbsttests müssen nicht an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Positive Schnelltests, die durch geschultes Personal entnommen werden, müssen wiederum an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Erst wenn der PCR-Test positiv sein sollte, ist das Gesundheitsamt zu informieren und das Kontaktpersonenmanagement wird eingeleitet. Es gelten die Quarantäneregelungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO. Bei einem negativen PCR-Test können Sie die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wieder betreten.